

# Sparte Transport und Verkehr

---

**506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe**  
Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt	118,50 Euro
Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	170,00 Euro
Klasse 2.2.: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	170,00 Euro
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	72,60 Euro
Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten: Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	39,80 Euro
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	39,80 Euro
Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt	0,00 Euro
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen. Allgemeine Bestimmungen: •Pro zum Stichtag 15.3.2020 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen •Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2020. •Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2020 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2020 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.	0,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG  
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die  
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt  
die Grundumlage

36,30 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und  
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.